

# STATUTEN des Segelclub Mattsee

## 1. Name, Sitz und Flagge des Vereines

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Segel-Club Mattsee", abgekürzt "SCM", im weiteren kurz "Club" genannt, und hat seinen Sitz in Mattsee, im politischen Bezirk Salzburg-Umgebung.
- 1.2. Der Club ist Mitglied des Salzburger- und des Österreichischen Segelverbandes, sowie des Allgemeinen Sportverbandes Österreich. Er ist unpolitisch und steht allen, am Segelsport interessierten Personen, offen.
- 1.3. Die Flagge des Clubs ist blau mit einem mittig liegenden weißen Streifen und dem Wappen der Marktgemeinde Mattsee.

Als Clubabzeichen wird diese Flagge in Wimpelform verwendet.

## 2. Zweck des Vereines

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Verbreitung des Segelsports und verwandter Sportarten durch
  - Förderung des Leistungs-, Freizeit- und Breitensegelns, insbesondere des Jugendsegelns
  - Aus- und Fortbildung der Mitglieder, insbesondere der Jugend, mittels theoretischer und praktischer Lehrgänge, Aus- und Fortbildungskurse
  - Abnahme der Segelführerscheinprüfungen u.ä.
- 2.2. Diesem Zweck dient auch die Errichtung und Erhaltung entsprechender Anlagen, das Anschaffen und Erhalten von clubeigenen Booten, das Abhalten von Regatten und von anderen, auch geselligen Veranstaltungen, die Teilnahme an Regatten und Veranstaltungen anderer Vereine u.ä..
- 2.3. Der Verein ist nicht auf das Erzielen eines Gewinnes ausgerichtet und dient gemeinnützigen Zwecken.

## 3. Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes

Diese Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Aufnahmebeiträge
- Gebühren (wie Sommer- und Winterlagergebühren)
- Sonderbeiträge (wie Baukostenbeiträge, Arbeitsbeiträge)
- Spenden
- andere Zuwendungen

## 4. Mitgliedschaft zum Verein

### 4.1. Art der Mitgliedschaft:

Der Club besteht aus Mitgliedern, die ihrer Art nach sein können:

- Aktivmitglieder
- Anschlussmitglieder
- Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Förderer
- Außerordentliche Mitglieder

4.1.1. Aktivmitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen die Aufnahmeerklärung unterschrieben haben und sollen aktiv am Clubgeschehen teilnehmen.

4.1.2. Anschlussmitglieder sind Ehegatten oder Lebensgefährten von Aktivmitgliedern, falls sie die Bedingungen gem. Punkt 4.1.1. erfüllen. Sie sind Aktivmitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Zahlung des Aufnahmebeitrages befreit.

4.1.3. Außerordentliche Mitglieder sind Eltern oder Erziehungsberechtigte von Jugendmitgliedern gem. Punkt 4.1.3. Diese können dem Club als außerordentliche Mitglieder befristet für ein Jahr beitreten und entrichten die Hälfte des regulären Mitgliedsbeitrages.

4.1.4. Jugendmitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten aktiv am Clubgeschehen teilnehmen.

4.1.5. Ehrenmitglieder sind Aktiv- oder Anschlussmitglieder, die für den Club außergewöhnliche Leistungen erbracht haben und deshalb von der Haupt- bzw. einer Vollversammlung als solche gewählt werden.

4.1.6. Förderer sind natürliche oder juristische Personen, die ohne aktiv zu sein, den Zweck des Clubs fördern wollen und deshalb bereit sind, die Zwecke des Clubs durch größere finanzielle oder materielle, einmalige oder sich regel- oder unregelmäßig wiederholende Beiträge zu unterstützen.

### 4.2. Beginn der Mitgliedschaft:

4.2.1. Die Aufnahme von Aktiv-, Anschluss- und Jugendmitgliedern oder Förderern nimmt der Vorstand vor. Grundlage dazu ist ein schriftlicher Antrag, in dem auch - ausgenommen bei Förderern - für den Fall der Aufnahme, die Kenntnis- und Anerkennung der Club-Statuten, sowie allfälliger Haus- und Liegeplatzordnungen u.ä. durch Unterschrift bestätigt sein müssen. Der Vorstand hat das Recht, eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

4.2.2. Das erste Jahr der Mitgliedschaft ist grundsätzlich ein Probejahr. Wird während oder am Ende des Probejahres die Aufnahme schriftlich abgelehnt, so wird der erlegte Aufnahmebeitrag rückerstattet.

4.2.3. Bei einer Aufnahme ist großer Wert darauf zu legen, dass die Bewerber ihre Boote vermessen lassen und dass die Eintragung der Boote in das Yachtregister des ÖSV erfolgt.

#### 4.3. Rechte der Mitglieder:

##### 4.3.1. Aktiv- und Anschlussmitgliedern stehen folgende Rechte zu:

4.3.1.1. das aktive Wahlrecht in der Haupt- und Vollversammlung

4.3.1.2. das passive Wahlrecht in alle Organe des Clubs

4.3.1.3. das Recht, Anträge für die Haupt- bzw. Vollversammlung einzubringen

4.3.1.4. das Recht, das Schiedsgericht anzurufen

4.3.1.5. das Recht, das Clubabzeichen zu tragen

4.3.1.6. das Recht, die Einrichtungen des Clubs zu benützen bzw. die Veranstaltungen des Clubs zu besuchen, soweit dies im Rahmen der jeweiligen Anordnungen möglich ist. Der Club ist um das Bereitstellen von Liegeplätzen, Winterlager u.ä. bemüht; ein Anspruch auf Zuweisung oder freie Benützung dieser Einrichtungen besteht jedoch nicht. Es gelten hierfür ausschließlich die Anordnungen der zuständigen Club-Organe, die sich ihrerseits an die vom Vorstand beschlossenen Richtlinien zu halten haben und die allein dem Vorstand gegenüber voll verantwortlich sind.

4.3.2. Jugendmitgliedern stehen die Rechte gem. den Punkten 4.3.1.4., 4.3.1.5. und 4.3.1.6 zu.

4.3.3. Förderern stehen die Rechte gem. den Punkten 4.3.1.4. und 4.3.1.5. zu, nicht aber das Recht, die Clubanlagen zu benützen.

4.3.4. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, Einrichtungen des Clubs zu benützen, bzw. die Veranstaltungen des Clubs zu besuchen.

4.3.5. Aktiv- und Anschlussmitglieder haben das Recht, ihre Mitgliedschaft für maximal 3 Jahre ruhend zu melden und bezahlen in dieser Zeit lediglich einen Pauschalbetrag, der die Ausgaben des Clubs für Beiträge an ÖSV, SSV und ASVÖ o.ä. deckt. Spätestens nach drei Jahren ist das Mitglied wieder verpflichtet, den vollen Beitrag zu zahlen, sofern nicht der endgültige Austritt aus dem Verein erklärt wird.

#### 4.4. Pflichten der Mitglieder:

##### 4.4.1. Die Aktiv-, Anschluss- und Jugendmitglieder sind verpflichtet

4.4.1.1. den Vereinszweck zu fördern;

4.4.1.2. die Bestimmungen der Statuten und Beschlüsse der Organe des Clubs zu befolgen;

4.4.1.3. den Vorstand in seinem Aufgabengebiet tätig zu unterstützen;

4.4.1.4. bei Übernahme einer Funktion die entsprechende Aufgabe zu erfüllen;

- 4.4.1.5. sämtliche Beiträge innerhalb der gestellten Fristen (Mitgliedsbeiträge bis spätestens 30.04. des laufenden Jahres) ohne Aufforderung zu bezahlen;
  - 4.4.1.6. allgemein ein sportliches und kollegiales Verhalten an den Tag zu legen;
  - 4.4.1.7. im Rahmen des Clubs parteipolitische Aktionen, sowie persönliche Streitigkeiten zu unterlassen;
  - 4.4.1.8. Clubveranstaltungen möglichst oft zu besuchen.
- 4.4.2. Förderer haben die Pflichten gem. den Punkten 4.4.1.1. bis 4.4.1.3. und 4.4.1.5. bis 4.4.1.8. zu beachten.
- 4.4.3. Außerordentliche Mitglieder haben die Pflicht gem. den Punkten 4.4.1.1. , 4.4.1.2., 4.4.1.5. – 4.4.1.8..

Jeder, der Clubanlagen benutzt oder sich im Clubgelände aufhält ist jedenfalls verpflichtet eine allfällige Club- oder Hafenordnung einzuhalten.

#### 4.5. Sperre der Mitgliedschaft:

- 4.5.1. Diese Sperre kann vom Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied die Bestimmungen der Statuten, Hafen- oder Hausordnung missachtet oder das Ansehen des Clubs schädigt.
- 4.5.2. Eine solche Sperre bewirkt ein vorübergehendes Entziehen aller oder einzelner Rechte. Die Sperre ist mit Begründung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, ausgenommen bei Jugendmitgliedern. In diesem Fall kann von einem Cluborgan dem Jugendmitglied die Vorstandsentscheidung vor mindestens zwei anderen Mitgliedern mündlich mitgeteilt werden. Der Jugendbetreuer kann Jugendlichen einzelne Rechte sofort entziehen, muss diese Entscheidung aber bei der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand bestätigen oder aufheben lassen.

#### 4.6. Erlöschen der Mitgliedschaft:

4.6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

4.6.1.1. Freiwilligen Austritt:

Dieser kann nur zum Jahresende erfolgen, falls der Austritt dem Vorstand bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres zur Kenntnis gebracht wird. Bei später eintreffender Abmeldung ist zumindest der Mitgliedsbeitrag für das folgende Jahr zu entrichten, da die Abmeldung beim Österreichischen Segelverband erst zum 31. Dezember des Folgejahres erfolgen kann.

4.6.1.2. Ableben des Mitglieds

4.6.1.3. Streichung aus der Mitgliederliste:

Diese kann vom Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied trotz Mahnung mit übernommenen Verpflichtungen in Verzug bleibt (insbesondere Zahlung von Beiträgen u. Gebühren, u.ä.).

4.6.1.4.      **Ausschluss**

Dieser kann vom Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied die Bestimmungen der Statuten schwerwiegend missachtet, das Ansehen des Clubs schwerwiegend schädigt oder aus anderen Gründen als Clubmitglied nicht mehr tragbar erscheint. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

4.6.2.              Gegen einen Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Verständigung beim Vorstand mit Begründung berufen werden.

Der Vorstand muss zu dieser Berufung die Betroffenen unverzüglich auffordern im Sinne des Punktes 9.2. einen Schiedsrichter namhaft zu machen und ist der Sachverhalt möglichst rasch dem Schiedsgericht vorzulegen. Wenn ein Präsident gewählt ist - ist auch die Stellungnahme des Präsidenten einzuholen. Dann entscheidet das Schiedsgericht endgültig. Auch dieser Beschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

4.6.3.      Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der Pflicht, Beitragsrückstände nachzuzahlen. Eine Rückerstattung des Aufnahmebeitrages findet nicht statt; Punkt 4.2.2. bleibt davon unberührt.

**5.              Innere Verwaltung des Vereines**

5.1.              Die Angelegenheiten des Clubs werden von seinen Organen besorgt, diese sind:

5.1.1.              die Haupt- bzw. Vollversammlung

5.1.2.              der Vorstand

5.1.3.              die Rechnungsprüfer

5.1.4.              das Schiedsgericht

5.2.              Die Tätigkeiten in den Organen des Vereines erfolgen ehrenamtlich, notwendige Barauslagen werden jedoch ersetzt. Bei Leistungen, die den üblichen Rahmen einer Organtätigkeit übersteigen, kann der Vorstand ausnahmsweise in einzelnen Fällen auch eine Vergütung beschließen.

5.3.              Neben diesen Organen kann ein Präsident gewählt oder können Arbeitskreise gebildet werden.

**6.              Die Haupt- oder Vollversammlung**

6.1.              Zusammensetzung:

Die Haupt- bzw. Vollversammlung, gemeinsam als "Versammlung" bezeichnet, wird von allen anwesenden Aktiv- und Anschlussmitgliedern gebildet.

6.2.              Zuständigkeit:

Die Versammlung ist zuständig für:

6.2.1.              Änderungen der Statuten, ausgenommen gem. Punkt 7.2.1.5.

- 
- 6.2.2. Wahl, gegebenenfalls Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- 6.2.3. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr (in drei Teilen: Allgemeiner Bericht, finanzieller Bericht mit geprüftem Rechnungsabschluss und Bericht über den sportlichen Bereich) und Entlastung des Vorstandes.
- 6.2.4. Wahl der Rechnungsprüfer
- 6.2.5. Beschluss über alle vom Vorstand vorgelegten Anträge, soweit dafür die Versammlung zuständig ist, insbesondere:
- 6.2.5.1. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
  - 6.2.5.2. Festlegung des Aufnahmebeitrages
  - 6.2.5.3. Festlegung von Sonderbeiträgen
  - 6.2.5.4. Auflösung des Clubs
  - 6.2.5.5. An- und Verkauf von Liegenschaften und wesentliche Veränderungen an Gebäuden bzw. Anlagen
- 6.2.6. Wahl des Präsidenten oder Ehrenpräsidenten
- 6.2.7. Genehmigung der Schaffung von Ehrenzeichen und Festlegung der Verleihungsrichtlinien. Die Verleihung wird nach diesen genehmigten Richtlinien durch den Präsidenten oder den Obmann, über Beschluss des Vorstandes, durchgeführt.
- 6.3. Verfahrensordnung:
- 6.3.1. Die Haupt- bzw. die Vollversammlungen werden vom Obmann oder, bei dessen Verhinderung, von einem seiner Stellvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag einberufen.
- Die Einladung ist schriftlich an alle Aktiv- und Anschluss- sowie Förderer und Ehrenmitglieder unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung sowie mit allen Unterlagen für die Beschlussfassung zu senden. Eine Übersendung auf elektronischem Wege gilt als schriftlich und ist gültig. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Obmann oder bei dessen Verhinderung, einer seiner Stellvertreter.
- 6.3.2. Hauptversammlung wird jene Versammlung genannt, die jährlich knapp nach dem Ende eines Geschäftsjahres, aber tunlichst zu Jahresbeginn stattfinden soll; dafür soll die Tagesordnung in der Regel zumindest folgende Punkte enthalten:
- Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Versammlung
    - Tätigkeitsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr:
      - \* allgemeiner Bericht des Obmannes
      - \* finanzieller Bericht mit dem geprüften Rechnungsabschluss des Finanzreferenten

Bereich	*	Bericht des Oberbootsmannes über den sportlichen
Vorstandes	*	Bericht der Rechnungsprüfer mit Entlastung des
	*	Vorschaubericht des Obmannes auf die geplante Tätigkeit im neuen Geschäftsjahr mit Kostenvoranschlag
	*	Wahl der Rechnungsprüfer
bei Bedarf:	*	Allfälliges
Sonderbeiträge	*	Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und allfälliger
	*	Beschlussfassung über allfällige Anträge
	*	Übernahme von Jugendmitgliedern
	*	Wahl des Vorstandes

6.3.3. Vollversammlungen werden alle weiteren Versammlungen genannt, die im laufenden Geschäftsjahr nach der Hauptversammlung stattfinden. Die Einberufung einer solchen muss unter anderem erfolgen, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder mindestens 1/10 der Aktiv- und Anschlussmitglieder verlangt wird. Der entsprechende Antrag muss schriftlich mit beigefügten Unterschriften sowie mit Angabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte erfolgen. Der Obmann, oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, ist dann verpflichtet, die Vollversammlung innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Antrages einzuberufen und abzuhalten.

6.3.4. Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

6.3.5. Stimmberechtigt sind Aktiv-, Anschluss- und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur von anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechtes an andere Personen ist nicht möglich.

6.3.6. Anträge von Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Obmann mit allen schriftlichen Unterlagen vorliegen. Diese Anträge müssen vom Vorstand zeitgerecht behandelt und mit einem Vorstandsantrag spätestens bei der Versammlung den Mitgliedern vorgetragen werden. Über nicht fristgerecht eingelangte Anträge kann in der Versammlung nur gesprochen, darüber jedoch kein Beschluss gefasst werden.

6.3.7. Beschlüsse der Versammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt, falls der Vorsitzende mitgestimmt hat, jener Beschluss, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Beschlüsse gem. Punkt 6.2.1. (Änderung der Statuten), Punkt 6.2.5.3. (Sonderbeiträge), 6.2.5.5. (Liegenschaften An- u. Verkauf), 6.2.6. (Präsident) bedürfen der 2/3-Mehrheit.

Beschlüsse gem. Punkt 6.2.5.4. (Auflösung) bedürfen der 2/3-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder (Punkt 6.3.5.).

6.3.8. Über die wesentlichen Besprechungen und die Beschlüsse von Versammlungen sind Niederschriften, die allen stimmberechtigten Mitgliedern zuzusenden sind, zu verfassen. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern bei der nächsten Versammlung zur Stellungnahme vorzulegen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Eine Zusendung auf elektronischem Wege ist möglich.

## 7. Der Vorstand

### 7.1. Zusammensetzung:

7.1.1. Der Vorstand wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gem. Punkt 6.3.5. von der Hauptversammlung oder einer Vollversammlung gewählt. Er besteht zumindest aus folgenden Mitgliedern:

- Obmann
- Oberbootsmann (Obmannstellvertreter)
- Schriftführer (Obmannstellvertreter)
- Finanzreferent
- Jugendwart

Bei Bedarf können weitere Vorstandmitglieder für einzelne Bereiche vom Vorstand vorgeschlagen werden.

Der Vorstand legt der Versammlung eine Liste der zu besetzenden Funktionen zur Wahl vor.

7.1.2. Der Vorstand wird für jene Funktionsperiode gewählt, die mit dem Folgetag der Versammlung in der die Wahl erfolgte, beginnt und mit Ablauf des Tages, an dem die Neuwahl stattfindet, endet. Die Funktionsperiode dauert zwei Jahre.

7.1.3. Scheiden Vorstandsmitglieder während ihres Funktionszeitraumes aus, sind für die Restzeit dieser Funktionsperiode vom Vorstand neue Vorstandsmitglieder zu wählen.

7.1.4. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

7.1.5. In schwerwiegenden Fällen ist die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder innerhalb des Funktionszeitraumes bei einer Versammlung möglich. In diesem Fall endet der Funktionszeitraum für den interimistisch eingesetzten Vorstand / des Vorstandsmitgliedes mit der regulären Amtsperiode gem. Pkt. 7.1.2.

### 7.2. Zuständigkeit:

7.2.1. Der Vorstand ist zuständig für:

7.2.1.1. die allgemeine Clubleitung und Vermögensverwaltung im Rahmen des Voranschlags, notwendige Sonderausgaben, die nicht bereits im Voranschlag enthalten sind, darüber hinaus für alle Clubangelegenheiten, so insbesondere für

7.2.1.2. die Aufnahme von Aktiv-, Anschluss-, u. Jugendmitgliedern und Förderern, sowie die Information dieser mittels Rundschreiben, E-Mails und Anschlägen

7.2.1.3. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr an die Versammlung

7.2.1.4. alle Antragstellungen an die Versammlung

7.2.1.5. Änderungen der Statuten formaler Art, die u.a. durch behördliche Vorschriften erforderlich werden



- 7.2.1.6. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern als Ersatz für jene, die während ihres Funktionszeitraumes ausscheiden
- 7.2.1.7. Festsetzung von allen Beiträgen und Gebühren, sofern diese nicht der Versammlung vorbehalten ist, Beitragsermäßigungen für Präsenzdienler, Studenten und Sonderfälle
- 7.2.1.8. Sperre und Ausschluss von Mitgliedern, bzw. Streichung aus der Mitgliederliste, sowie die Aufhebung dieser Maßnahmen
- 7.2.1.9. Beschlussfassung für die Verleihung von Ehrenzeichen nach den angegebenen Richtlinien
- 7.2.2.0. Wahl der Vertreter beim Salzburger Segelverband aus den Reihen der Vorstandsmitglieder.

### 7.3. Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder:

- 7.3.1. Der Obmann führt den Club nach den Bestimmungen der Statuten und den Beschlüssen der Versammlungen und des Vorstandes. Er vertritt den Club nach außen. Die anderen Vorstandsmitglieder haben ihn unbeschadet ihrer Gleichberechtigung, in seiner Arbeit in ihren Bereichen voll zu unterstützen. Im Falle einer Verhinderung muss er einen seiner Stellvertreter mit der Fortführung der Arbeit betrauen.
- 7.3.2. Der Oberbootsmann ist Obmannstellvertreter und für den sportlichen Teil und Bereich des Clubs zuständig: Regattawesen, Wettfahrtleitung, Ausschreibungen, Aus- und Fortbildung der Mitglieder, Schulungs- und Leistungssport, Führer- und Klassenscheine, Yachtregister, Verkehr mit dem Salzburger- und dem österreichischen Segelverband, u.ä..
- 7.3.3. Der Schriftführer ist Obmannstellvertreter und für den gesamten Verwaltungsbereich des Clubs zuständig: Liegenschaftsverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und schriftlicher Verkehr mit den Mitgliedern, Behörden und den Segelverbänden.
- 7.3.4. Der Finanzreferent ist für den gesamten Finanzbereich des Clubs zuständig: Er hat ein, den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und insbesondere für die laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende eines Rechnungsjahres hat er binnen 5 Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen und dem Vorstand und den Rechnungsprüfern vorzulegen.

Der Finanzreferent hat in der Hauptversammlung die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen-Ausgabenrechnung unter Einbindung der Rechnungsprüfer zu informieren.

### 7.4. Verfahrensweise:

- 7.4.1. Vorstandssitzungen werden vom Obmann, oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesablauf einberufen.

Der Obmann oder einer seiner Stellvertreter (bei Verhinderung des Obmanns) führt den Vorsitz bei der Sitzung.

- 7.4.2. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einzuberufen.
- 7.4.3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- 7.4.4. Vorstandsmitglieder können, falls sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können, dem Vorstand ihre Meinung zu einem Tagesordnungspunkt schriftlich darlegen. Bei der Abstimmung werden aber nur die Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gezählt.
- 7.4.5. Beschlüsse in Vorstandssitzungen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt jener Beschluss als angenommen, dem der Vorsitzende (Obmann oder Stellvertreter) zugestimmt hat. Eine Stimmenthaltung ist bei Vorstandssitzungen nicht möglich.  
  
Beschlüsse gem. Punkt 7.2.1.6. (Ersatz v. ausscheidenden Vorstandsmitgliedern), 7.2.1.7. (Gebühren) und 7.2.1.8. (Sperrung, Streichung, Ausschluss) bedürfen der 2/3 Mehrheit.
- 7.4.6. Beschlüsse können auch schriftlich durch Umlaufbeschluss gefasst werden. In diesen Fällen ist eine 2/3 Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 7.4.7. Über die Beschlüsse im Vorstand oder Umlaufbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden. Ein Exemplar ist in der Belegsammlung abzulegen. Diese Niederschriften sind bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

#### 7.5. Arbeitskreise:

- 7.5.1. Die Vorstandsmitglieder können und sollen, je nach Notwendigkeit, aus den Mitgliedern des Clubs Arbeitskreise bilden, die sie in ihrem Aufgabengebiet unterstützen. Dadurch sollen die Vorstandsmitglieder zu einzelnen Fragen eine möglichst umfassende Stellungnahme der Mitglieder erhalten. Aufgrund dieser Unterlagen sollen die Vorstandsmitglieder die ihnen gestellten Aufgaben zielführend lösen. Gleichzeitig sollen damit die Nachfolger für Vorstandsmitglieder ausgebildet werden.
- 7.5.2. Die Mitglieder der Arbeitskreise haben wohl in ihrem Arbeitskreis, nicht aber im Vorstand Sitz und Stimme. Die Arbeitskreise können im Weiteren nur Empfehlungen aussprechen, jedoch keine Beschlüsse fassen.
- 7.5.3. Für die Verfahrensweise der Arbeitskreise gelten sinngemäß die Richtlinien gem. Punkt 7.4.
- 7.5.4. Aus den Arbeitskreisen können Personen zur Berichterstattung zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

### 8. Rechnungsprüfer

#### 8.1. Zusammensetzung:

- 8.1.1. Als Rechnungsprüfer werden aus dem Kreis der Aktiv- und Anschlussmitglieder in der Hauptversammlung zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

- 8.1.2. Die Rechnungsprüfer werden für jenen Funktionszeitraum gewählt, der mit dem Folgetag der Hauptversammlung beginnt und mit dem Tag der nächsten Hauptversammlung endet.
- 8.1.3. Eine Wiederwahl von Rechnungsprüfern, ausgenommen der nicht tätig gewordenen Ersatzmitglieder für den darauffolgenden Funktionszeitraum, ist nicht zulässig.
- 8.1.4. Scheiden Rechnungsprüfer während ihres Funktionszeitraumes aus, so tritt an deren Stelle ein gewähltes Ersatzmitglied.

8.2.           Zuständigkeit oder Verfahrensweise:

- 8.2.1. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, binnen 4 Monaten ab Erstellung der Einnahmen-Ausgabenrechnung, die Finanzgebarung des Clubs im Hinblick auf die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Finanzreferent hat dazu uneingeschränkte Akten- und Belegeinsicht zu gewähren und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 8.2.2. Der Prüfbericht hat die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte ist besonders einzugehen. Der Bericht ist nach Fertigstellung dem Finanzreferenten und dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
- 8.2.3. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Finanzreferent beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Obmann die Einberufung einer Versammlung zu verlangen. Sie können auch selbst Vollversammlungen einberufen.

**9.           Schiedsgericht**

9.1.           Zuständigkeit:

Alle, sich im Zusammenhang mit dem Geschehen im Club, ergebenden Streitfälle zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und Organen des Clubs sind auf Verlangen eines Beteiligten durch ein Schiedsgericht zu schlichten, der ordentliche Rechtsweg wird ausgeschlossen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig und verbindlich.

9.2.           Zusammensetzung:

- 9.2.1. Jeder streitende Teil entsendet in dieses eine Person seines Vertrauens aus dem Kreis der Aktiv- und Anschlussmitglieder als Schiedsrichter.
- 9.2.2. Sofern ein Schiedsgericht zu bestellen ist und nur ein Mitglied betroffen ist, wird der zweite Schiedsrichter vom Vorstand bestellt. Dieser Schiedsrichter darf nicht Vorstandsmitglied sein.
- 9.2.3. Beide so entsandten Schiedsrichter wählen aus demselben Kreis einen dritten Schiedsrichter als Obmann des Schiedsgerichtes. Im Falle des Pkt. 9.2.2. darf auch der Obmann des Schiedsgerichtes kein Vorstandsmitglied sein. Die gewählten Mitglieder sind verpflichtet, diese Wahl anzunehmen, es sei denn, es gibt triftige Gründe, diese abzulehnen. Darüber entscheidet der Vorstand.

9.3.           Verfahrensweise:

- 9.3.1. Das Schiedsgericht, das an kein bestimmtes Verfahren gebunden ist, wird vom gewählten Obmann geleitet, die Sitzungen werden von ihm einberufen.
- 9.3.2. Der Schriftführer nimmt an diesen Sitzungen - jedoch ohne Stimmrecht - teil; er hat die Niederschrift über diese Sitzungen, die auch die Aussagen der streitenden Teile enthalten müssen, sowie die schriftliche Festlegung der Entscheidung zu verfassen. Diese Aussagen, die Niederschrift und die Entscheidung sind jeweils von den Beteiligten zu unterfertigen. Ist der Schriftführer selbst Betroffener des Streites, ist ein unabhängiger Ersatzschriftführer durch den Vorstand zu bestimmen.
- 9.3.3. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sind nicht anfechtbar und gelten vom dem Tage an, an dem sie den streitenden Teilen schriftlich zur Kenntnis gebracht wurden.
- 9.3.4. Die Entscheidungen sind auch unverzüglich dem Vorstand vorzulegen, der dann gegebenenfalls innerhalb von vier Wochen die notwendigen Verfügungen zu treffen hat.

**10.           Präsident, Ehrenpräsident**

- 10.1. Ein Mitglied, das für den Club außergewöhnliche Leistungen erbracht hat, kann von der Versammlung zum Präsidenten oder Ehrenpräsidenten gewählt werden.
- 10.2. Der Funktionszeitraum für einen Präsidenten beginnt am Folgetag der Versammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit der zweiten darauf folgenden Jahreshauptversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Funktionszeitraum für einen Ehrenpräsidenten beginnt am Folgetag nach der Versammlung, in der die Ernennung erfolgt ist und endet mit der Mitgliedschaft.
- 10.3. Ein (Ehren-)Präsident übt keine Funktion aus, doch kann ihm bei größeren Veranstaltungen der Vorsitz, jedoch ohne Stimme, übertragen werden. Überdies kann er bei wichtigen Aussendungen des Clubs eingeladen werden, mit dem Obmann gemeinsam zu unterzeichnen. Ein (Ehren-)Präsident kann sich weiters, so ihm dies im Interesse des Clubs notwendig oder geeignet erscheint, beratend einschalten.

**11.           Geschäftsjahr und Zeichnungsberechtigung**

- 11.1.           Das Geschäftsjahr und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 11.2. Schriftstücke allgemeiner Art, in denen keine oder nur geringfügige Verpflichtungen für den Club oder seine Mitglieder eingegangen werden, werden vom zuständigen Vorstandsmitglied allein unterfertigt.
  - 11.2.1.       Schriftstücke, in denen weitergehende Verpflichtungen für den Club oder seine Mitglieder eingegangen werden, sind vom Obmann und einem seiner Stellvertreter gemeinsam zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des Obmanns unterfertigen beide Stellvertreter gemeinsam.
  - 11.2.2.       Verträge, die das Clubgeschehen außerordentlich beeinflussen, müssen vom Obmann und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern unterfertigt werden. Von allen Schriftstücken ist eine Gleichschrift für die Ablage aufzubewahren.

## 12. Haftungspflicht

- 12.1. Jedes Mitglied ist für verschuldete Schäden am Clubeigentum haftbar. Bei Schadensfällen, die durch mehrere Mitglieder verursacht werden, haften alle Beteiligten zur ungeteilten Hand. Die Behebung der Schäden und die Regelung der Haftung veranlasst der Vorstand.
- 12.2. Der Club lehnt jede Haftung für Schäden aller Art ab, die Mitglieder oder berechnigte Anwesende durch den jeweiligen, insbesondere durch dritte Personen oder höhere Gewalt hervorgerufenen Zustand der clubeigenen Anlage (Gebäude, Geräte, Boote, Gelände, Anlagen, Kran, u.ä.) oder bei Ausübung des Sportes erleiden.
- 12.3. Die Haftung der Vorstandsmitglieder für Schäden, die auf Grund ihrer Tätigkeit dem Club gegenüber entstehen, wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

## 13. Verhältnis zum Segelverband

Der Club unterwirft sich den Statuten des Österreichischen Segelverbandes und anerkennt insbesondere, dass Strafen, die vom Unterausschuss des Österreichischen Segelverbandes verhängt werden (Verweis, Sperre und Ausschluss aus dem Verbandsverein) von ihm durchzuführen sind.

## 14. Auflösung des Vereines

Im Falle einer Auflösung des Vereines ist das Vereinsvermögen, nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten einem gemeinnützigen, möglichst artverwandten Zweck zuzuführen, wobei vertragliche Bindungen in erster Linie zu berücksichtigen sind.

## 15. Anti-Doping-Bestimmungen:

Die Anti-Doping-Regelung des Österreichischen Segelverbandes in § 19a seiner Statuten mit dem Wortlaut

*1.) Für den OeSV, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Doping-Regelungen der ISAF, sowie anderer einschlägiger internationaler Fachverbände und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007.*

*a) Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des OeSV verbindlich.*

*b) Über Verstöße gegen Anti-Doping-Regelungen entscheidet im Auftrag des OeSV die unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 zur Anwendung kommen.*

*c) Die Entscheidung der unabhängigen Doping-Kontrollereinrichtung können bei der unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 zur Anwendung kommen.*

*2.) Die Landesverbände und Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Anti-Doping-Regelungen des Fachverbandes in ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen.*

*3.) Die Landesverbände haben überdies*

1. *die ihnen angeschlossenen Verein zu verpflichten, die Anti-Dopingregelungen des OeSV in ihre Satzungen aufzunehmen;*
2. *ihre Mitglieder und Mitarbeiter zu verpflichten,*
  - a *die sich aus den Anti.Dopingregelungen des OeSV ergebenden Pflichten einzuhalten;*
  - b *die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen;*
  - c *Disziplinarregulative gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen anzuerkennen;*
  - d *die unabhängige Schiedskommission (§16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen;*
3. *Mitglieder auszuschließen, die die Verpflichtung gemäß Z2 nicht eingehen und Verpflichtungserklärungen gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.*

werden gleichlautend in die Statuten des Segelclub Mattsee aufgenommen.

Version 29.12.2008